



Marktgemeinde
WOLFAU
19. Okt. 2020
Zahl:
Beilage:

Bezirkshauptmannschaft Oberwart

BH Oberwart, Hauptplatz 1, A-7400 Oberwart

Zahl: OW-01-03-304-46

Oberwart, am 16.10.2020
Sachb.: Mag. Martina Csencsics
Telefon: 057 600-4543
Fax: 033 52 / 410-4578
E-Mail: bh.oberwart@bgld.gv.at

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Oberwart vom 16.10.2020

über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19

Auf Grund des § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2020, sowie der §§ 3 und 4 COVID-19-Maßnahmegesetz, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2020, wird verordnet:

§ 1

Ergänzende Regelungen für Veranstaltungen

Über § 10 Abs. 3 erster Satz der COVID-19-Maßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 197/2020, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2020, hinaus sind Veranstaltungen mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen nur mit einer Höchstzahl bis zu 250 Personen in geschlossenen Räumen und mit einer Höchstzahl bis zu 500 Personen im Freiluftbereich zulässig.

§ 2

Ergänzende Regelungen für Sportveranstaltungen

(1) Über § 6 Abs. 1a der COVID-19-Maßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 197/2020, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2020, hinaus ist bei Sportveranstaltungen das Betreten von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten des Gastgewerbes (Sportplatzkantinen) zur Gänze untersagt. Ausgenommen sind die Betreiber und Mitarbeiter dieser Betriebsstätten. Die Verabreichung von Speisen und Getränken ist nur über Ausgabestellen ins Freie zulässig.

(2) Über § 6 Abs. 2 erster Satz der COVID-19-Maßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 197/2020, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 446/2020, hinaus darf der Betreiber die Verabreichung von

Speisen und Getränken nur bis zum Ende des Spieles zulassen, gleichzeitig mit dem Spielende ist die Sportplatzkantine zu schließen.

§ 3

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt am 19.10.2020 in Kraft.

(2) Bewilligungen für Veranstaltungen, die bereits erteilt wurden und die vor dem Hintergrund der §§ 1 und 2 dieser Verordnung und dem § 15 Abs. 6 des Epidemiegesetzes 1950 nicht ausgeübt werden dürfen, können unter Einhaltung der Anordnungen in dieser Verordnung ausgeübt werden.

Für den Bezirkshauptmann:

WHR Mag. Johann Grandits eh.

Angeschlagen: 19.10.2020

Abgenommen:



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Oberwart • A-7400 Oberwart • Hauptplatz 1
Telefon +43 57 600 4591 • fax +43 57 600 4577 • E-Mail bh.oberwart@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>